



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 24 – 15.11.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)	1010
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	1014

Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 8 Abs. 5, § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 08.11.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC) ist eine zentrale universitäre Einrichtung (gem. § 15 Abs. 7 LHG) der Universität Tübingen. Aufgabe des QBiC ist die Förderung und Koordination der Forschung im Bereich der quantitativen Biologie insbesondere mit Hochdurchsatzmethoden sowie die Koordination, der Ausbau und der Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur (sofern dies nicht bereits durch andere Einrichtungen der Universität Tübingen abgedeckt ist). Darüber hinaus ist es die Aufgabe des QBiC, Nutzer bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten mit Hochdurchsatz- und Bilddaten zu unterstützen und die anfallenden Daten zu archivieren.

(2) Das Zentrum benutzt nach Maßgabe vorgesehener Vereinbarungen Räumlichkeiten und Infrastruktur der Universität, des Universitätsklinikums Tübingen sowie Infrastruktur seiner Mitgliedseinrichtungen. In getrennten Vereinbarungen wird festgelegt wie die Mitgliedseinrichtungen mit dem QBiC zusammenarbeiten, insbesondere auch in welchem Ausmaß ihre Instrumente, Personal und Einrichtungen durch das QBiC benutzt bzw. zur Nutzung vermittelt werden können.

(3) Die Mitgliedseinrichtungen des QBiC sind in der Anlage gelistet. Weitere Einrichtungen können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden (siehe § 2 Abs. 3).

(4) Um Synergien zwischen technologisch ähnlich orientierten Mitgliedseinrichtungen zu nutzen, organisieren sich die Mitgliedseinrichtungen in Technologieplattformen (TPen), die Technologie unterstützen und weiterentwickeln sowie diese Technologie über das Zentrum als Dienstleistung zur Verfügung stellen. Die finanzielle Abwicklung der Projekte des QBiC erfolgt zentral. Technologieplattformen werden durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet bzw. aufgelöst (siehe § 2 Abs. 3).

(5) Organisation, Betrieb der Infrastruktur und Nutzungsmodalitäten des QBiC werden in den näheren Einzelheiten vom Vorstand des QBiC geregelt.

§ 2 Vorstand und Direktor/Direktorin

(1) Der Vorstand des QBiC setzt sich aus jeweils zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und dem Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie sowie einem Wissenschaftlichen Direktor/einer wissenschaftlichen Direktorin zusammen. Die außeruniversitären Mitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre vom Dekan/der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät bzw. dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin des MPI für Entwicklungsbiologie benannt. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder aus der Universität Tübingen und außeruniversitären Einrichtungen für den Vorstand benennen, wenn eine entsprechende Kooperation mit dem QBiC vorliegt.

(2) Der hauptamtliche Wissenschaftliche Direktor/die hauptamtliche Wissenschaftliche Direktorin wird vom Rektor/der Rektorin der Universität Tübingen auf Dauer bestellt. Die Bestellung wird den Dekanen/Dekaninnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin des MPI für Entwicklungsbiologie angezeigt.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor/die Wissenschaftliche Direktorin ist verantwortlich für den Betrieb des Zentrums und die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands. Der Vorstand ist zuständig für

- die Koordination zwischen den einzelnen Einrichtungen und die strategische Planung in Absprache mit diesen Einrichtungen und den Nutzern;
- die Aufnahme weiterer Einrichtungen in das QBiC;
- die Einrichtung und Auflösung von Technologieplattformen;
- die Priorisierung von Projekten und die Verteilung von Kapazitäten innerhalb des QBiC;
- die Erstellung regelmäßiger Berichte;
- die Organisation einer regelmäßig durchzuführenden Evaluation.

(4) Der Wissenschaftliche Direktor/die Wissenschaftliche Direktorin sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.

(5) Der Wissenschaftliche Direktor/die Wissenschaftliche Direktorin richtet eine Vertretungsregelung für seine/ihre Aufgaben ein.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Wissenschaftliche Direktor/die Wissenschaftliche Direktorin des QBiC wird bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle einschließlich eines Sekretariats unterstützt.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Von den Mitgliedseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 kann jeweils eine Person in die Mitgliederversammlung des QBiC entsandt werden.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Wissenschaftlichen Direktor/von der Wissenschaftlichen Direktorin eingeladen. Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand beratend insbesondere bei der Priorisierung von Projektanträgen und der strategischen Planung des Zentrums. Weitere beratende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verwendung der Ressourcen;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

Das Rektorat der Universität Tübingen ernennt einen externen wissenschaftlichen Beirat des Zentrums. Der externe Beirat berät den Vorstand des Zentrums fachlich und nimmt alle drei Jahre an einer fachlichen Evaluierung des QBiC teil.

§ 6 Nutzerbeirat

Nutzer und Nutzerinnen des QBiC, die gleichzeitig Mitglieder einer der Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 sind, sind auch Mitglieder des Nutzerbeirats. Der Nutzerbeirat berät den Vorstand des QBiC bezüglich der strategischen Entwicklung des Zentrums.

§ 7 Nutzerordnung

Die Nutzung des QBiC wird durch eine separate Nutzerordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung

Die Grundfinanzierung des QBiC (dauerhafte Stellen, Betrieb der Infrastruktur) erfolgt gemäß einer Vereinbarung hälftig durch die Universität Tübingen und die Medizinische Fakultät Tübingen. Die Abrechnung der Dienstleistungen auf Kostenbasis erlaubt den Ausbau des Zentrums und die Deckung der über die Grundinfrastruktur hinausgehenden Kosten. Eine Zusatzfinanzierung durch Drittmittel zum Aufbau und Ausbau des Zentrums wird angestrebt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des QBiC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)

Mitgliedseinrichtungen des QBiC sind die folgenden Einrichtungen:

- Zentrum für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)
- Institut für Medizinische Genetik und Angewandte Genomik (IMGAG)
- Proteom Centrum Tübingen (PCT)
- Medizinisches Proteomzentrum (MPC)
- Core Unit Analytics, Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen (ZMBP)
- Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV)
- Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie (MPIEB)
- Institut für Medizinische Biometrie (IMB)
- Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen (NMI)
- FACS Core Facility

Tübingen, den 14.11.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), hat der Senat der Universität Tübingen am 08. November 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 25.02.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2014, S. 22) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In **§ 6 Auswahlkriterien** werden in **Absatz 1 a)** die Worte „...„die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat“... durch die Worte „...„die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 3,0 bestanden hat“... ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08.11.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor